

Mitteilung des Senats vom 3. Dezember 2024**Wie wird das Senatskonzept gegen Farbvandalismus umgesetzt?**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/406 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Zahl der angezeigten und aufgeklärten Sachbeschädigungen durch Farbvandalismus seit 2022 entwickelt?

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 – ausgenommen Frage 1. b) – wurde auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) der Stadt Bremen zu Straftatschlüssel 899500 Sachbeschädigung durch Graffiti insgesamt zurückgegriffen.

Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, das heißt eine Fallzählung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation ist daher zu berücksichtigen, dass Tatzeit und Zählung des Falls in der PKS in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden. Die Auswertung bezieht sich auf den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023.

- a) Wie hoch ist die Gesamtzahl der angezeigten Sachbeschädigungen?

Im Jahr 2022 wurden 626 Fälle von Sachbeschädigung durch Graffiti insgesamt in der Polizeilichen Kriminalstatistik der Stadt Bremen registriert. 2023 waren es 956 Fälle. Es handelt sich nicht um die Zahl der angezeigten, sondern der endsachbearbeiteten Fälle, da die Fallzählung in der PKS erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen erfolgt. Der Anstieg der Fallzahlen von 2022 auf 2023 steht mit dem in diesem Zeitraum prioritär erfolgten Abbau von Bearbeitungsrückständen in Zusammenhang.

- b) Wie hoch ist die Zahl der politisch sowie extremistisch motivierten Sachbeschädigungen durch Farbvandalismus?

Sachbeschädigungen mit politischer Motivation werden im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) registriert. Es gilt das Prinzip der Stichtagsregelung (31. Januar). Im Gegensatz zur PKS handelt es sich hierbei um eine Eingangsstatistik. Für die in Rede stehende Anfrage gibt es im KPMD-PMK keinen Auswertemerker für „Farbvandalismus“. Eine Auswertung nach Delikten des § 303 Strafgesetzbuch (StGB) ist hierbei nicht zielführend, da im KPMD-PMK lediglich das Zähldelikt erfasst wird, welches bei Sachbeschädigungen oftmals der § 86a StGB (zum Beispiel bei Sachbeschädigungen/Graffiti/Farbschmierereien unter Verwendung verfassungswidriger Symbole) ist.

Für das Berichtsjahr 2022 wurden 206 politisch motivierte Straftaten (inklusive extremistischer Kriminalität) mit der Vergabe des Tatmittels „Farbe/Markierungsgegenstand“ im KPMD-PMK registriert. Aus der Definition „Farbe/Markierungsgegenstand“ geht hervor, dass unter dem Tatmittel neben jeglichen Formen von Malungen/Graffiti/Farbschmierereien auch Sachbeschädigungen durch Einritzen (zum Beispiel Hakenkreuz in den Lack eines Kfz geritzt) registriert werden.

Für das Berichtsjahr 2023 wurden 166 politisch motivierte Straftaten (inklusive extremistischer Kriminalität) mit der Vergabe des Tatmittels „Farbe/Markierungsgegenstand“ im KPMD-PMK registriert.

- c) Wie hat sich die Zahl von Fällen an Farbvandalismus an Kunst im öffentlichen Raum und Denkmälern entwickelt?

Im Jahr 2022 wurde ein Fall von Sachbeschädigung durch Graffiti an einem Denkmal in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert. 2023 waren es zwei Fälle. Im Jahr 2022 wurden keine Fälle von Sachbeschädigung durch Graffiti an einem Kunstgegenstand in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert. 2023 war es ein Fall von sonstiger Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen/Wegen/Plätzen.

Die Fragen d) und e) werden gemeinsam beantwortet:

- d) Welche Meldewege gibt es, und wie häufig werden diese jeweils genutzt?
- e) Wie hat sich die Nutzung der Möglichkeit einer niedrighschwelligen online- sowie telefonische Anzeigenerstattung entwickelt?

Im Zuge der Umsetzung des Senatskonzepts haben die Wohnungsbaugesellschaften in Bremen eine Kooperation vereinbart, in der sie angekündigt haben, im Bremer Westen (Findorff, Walle, Überseestadt, Gröpelingen, Oslebshausen) das Thema „Graffiti“ mehr in den Fokus der Bemühungen zu rücken. Die Vereinbarung sieht neben einer unverzüglichen Anzeigenerstattung und Sensibilisierung vor, Tatbeobachtungen niederschwellig über den Notruf der Polizei Bremen zu melden, um mehr Täter:innen ermitteln und sanktionieren zu können. Darüber hinaus wurde eine Vernetzung zwischen den regionalen Kontaktpolizist:innen (KOPs) und den Wohnungsbaugesellschaften sichergestellt, in dem Ansprechpersonen identifiziert wurden, und ein anlassbezogener Austausch verabredet wurde. Ebenso wurden zum Zwecke der Aufhellung des Dunkelfelds die niedrigschwelligen Anzeigemöglichkeiten von illegalem Farbvandalismus über die Onlinewache sowie die seit Mitte 2020 mögliche telefonische Anzeigenaufnahme dargestellt. Die gemeinsam abgestimmte Kooperationsvereinbarung wurde im Beisein des Senators für Inneres und Sport, Vertreter:innen der Wohnungsbaugesellschaften und der Polizei Bremen medienwirksam veröffentlicht.

Konkrete Daten zur Nutzungshäufigkeit von Meldewegen sowie der online- und telefonischen Anzeigenerstattung zum Zwecke der Dunkelfeldaufhellung können nicht genannt werden, da die Erhebung einer händischen Auswertung bedarf, die in der Kürze der Frist nicht realisierbar ist.

- f) Wie hat sich die Aufklärungsquote für Sachbeschädigungen durch Farbvandalismus seit 2022 entwickelt?

Im Jahr 2022 lag die Aufklärungsquote von Sachbeschädigung durch Graffiti insgesamt bei 12,3 Prozent und 2023 bei 7,5 Prozent. Absolut betrachtet wurden 2022 77 Fälle aufgeklärt und 2023 72 Fälle. Die geringe Aufklärungsquote im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2022 lässt sich dadurch erklären, dass sich die Zahl der Grundgesamtheit (Fälle insgesamt) deutlich erhöht hat (von 626 auf 956 Fälle, siehe die Antwort zu Frage 1. a)). Dabei wurden im Jahr 2023 vermehrt Vorgänge aus den Bearbeitungsrückständen endsachbearbeitet und an die Staatsanwaltschaft abverfügt. Bei diesen Fällen handelt es sich regelmäßig um Fälle ohne Ermittlungsansätze, die entsprechend nicht aufgeklärt werden konnten und somit zu einer Verringerung der in der PKS erfassten aufgeklärten Fälle geführt haben. Grundsätzlich sind Ermittlungsansätze in diesem Bereich als gering festzustellen. So lange Täter:innen nicht auf frischer Tat angetroffen werden können, ist es oft nicht möglich, diese Taten im Nachhinein aufzuklären.

- g) Wie viele Straf- und Zivilklageverfahren wurden eingeleitet?

In allen der in der PKS registrierten Fälle wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im Rahmen des Eingangs und der Erfassung der Verfahren beim Amtsgericht ist es nicht möglich, nach Zivilverfahren anlässlich Farbvandalismus zu recherchieren, da es um ein Vorgangsverwaltungssystem und kein Statistiksistem handelt, das keine Differenzierung nach einem Einzelphänomen (Farbvandalismus) vorsieht.

2. Welche Erkenntnisse ergeben sich aus dem angekündigten stadtweiten Lagebild Graffiti der Polizei?

- a) Inwieweit konnte das Lagebild Graffiti bereits etabliert werden?

Bei einer besonderen Häufung oder sonstigen Auffälligkeit in bestimmten Deliktsbereichen werden situativ Lagebilder erstellt, aus denen sich Schwerpunkte oder auch Serien identifizieren und in der weiteren Folge polizeiliche Maßnahmen ableiten lassen. Dies erfolgt auch für das Deliktsfeld Graffiti.

- b) Inwieweit konnten Serien ermittelt werden?

Im Betrachtungszeitraum konnten Serien aufgeklärt werden, bei denen bis zu sieben Fälle einer tatverdächtigen Person zugeordnet werden konnten.

- c) Wie hat sich die Zahl der identifizierten Täterinnen und Täter entwickelt, um sie neben dem Strafverfahren auch über den Zivilklageweg haftbar machen zu können?

Es können keine Aussagen darüber getroffen werden, inwiefern Täter:innen neben dem Strafverfahren auch über den Zivilklageweg haftbar gemacht werden konnten.

Es kann jedoch darüber Auskunft gegeben werden, wie viele Tatverdächtige in der PKS registriert wurden: Im Jahr 2022 wurden insgesamt 92 Tatverdächtige von Sachbeschädigung durch Graffiti ermittelt. 2023 waren es 79 Tatverdächtige.

- d) Wie hat sich die Anzahl der jugendlichen und heranwachsenden Täterinnen und Täter (anteilig und absolut) entwickelt?

Auf Basis der PKS können Daten über Tatverdächtige mitgeteilt werden. Im Jahr 2022 wurden 36 jugendliche Tatverdächtige (14 bis unter 18 Jahre) von Sachbeschädigung durch Graffiti insgesamt ermittelt. Dies entspricht einem Anteil von 39,1 Prozent an den Tatverdächtigen insgesamt. Es wurden elf heranwachsende Tatverdächtige (18 bis unter 21 Jahre) von Sachbeschädigung

durch Graffiti insgesamt ermittelt. Dies entspricht einem Anteil von 12,0 Prozent an den Tatverdächtigen insgesamt.

Im Jahr 2023 wurden 21 jugendliche Tatverdächtige von Sachbeschädigung durch Graffiti insgesamt ermittelt. Dies entspricht einem Anteil von 26,6 Prozent an den Tatverdächtigen insgesamt. Es wurden fünf heranwachsende Tatverdächtige von Sachbeschädigung durch Graffiti insgesamt ermittelt. Dies entspricht einem Anteil von 6,3 Prozent an den Tatverdächtigen insgesamt.

3. Welche Wiederherstellungskosten sind durch Farbvandalismus jeweils entstanden?

Die Fragen a) und b) werden gemeinsam beantwortet:

- a) Wie hoch war der Schaden für die Geschädigten, aufgeteilt nach öffentlicher Hand und privaten Eigentümern?
- b) Inwieweit und wie oft konnten die Wiederherstellungskosten von den Täterinnen und Tätern zurückgefordert werden?

Im Sondervermögen Immobilien und Technik (SVIT) entstanden Wiederherstellungskosten im Jahr 2023 in Höhe von 52 000 Euro und im laufenden Jahr (bis 31. Oktober 2024) in Höhe von 50 000 Euro.

Für das Entfernen von illegalen und politisch motivierten Graffiti an Bauwerken im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Straßen und Verkehr (ASV) wurden für das laufende Jahr 2024 circa 20 000 Euro für das gesamte Stadtgebiet Bremen ausgegeben. Über die Anzahl von Schäden durch Farbvandalismus an Lichtsignalanlagen gibt es keine dezidierten Aufzeichnungen. Die im Besitz der Bremer Stadtreinigung befindlichen öffentlichen Abfallbehälter werden gemäß Dienstleistungsvertrag unabhängig von der Verschmutzung vom dienstleistenden Unternehmen gereinigt, sodass keine expliziten Wiederherstellungskosten beziffert werden können. Im Zeitraum 2023 bis einschließlich 2024 sind durch den Umweltbetrieb Bremen (UBB) insgesamt rund 11 000 Euro für die Entfernung von Graffiti aufgewendet worden.

An den staatlichen Hochschulen des Landes Bremens sind Schäden durch Farbvandalismus entstanden. Die Kosten für die aus Eigenmitteln zu beseitigenden Schäden an Gebäudeteilen belaufen sich an der Hochschule Bremen auf rund 10 000 Euro jährlich. An der Universität Bremen entstanden durch die Reinigung der von Farbvandalismus betroffenen Gebäude und Außenanlagen Kosten in Höhe von 15 000 Euro im Jahr 2022, 12 700 Euro im Jahr 2023 und 24 900 Euro im Jahr 2024.

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen haben keinen nennenswerten Schaden durch Farbvandalismus gemeldet.

- c) Wie werden in Bremen die Wiederherstellungskosten von Kunst im öffentlichen Raum und Denkmälern finanziert?

Für Restaurierungsmaßnahmen an Werken der städtischen Sammlung und der Kunst im öffentlichen Raum stehen 30 000 Euro zur Verfügung. Von diesem Budget werden neben Schäden durch Farbvandalismus auch Maßnahmen in Fällen von Materialermüdung, Verwitterung etc. finanziert.

4. Welche der angekündigten 14 Punkte des Senatskonzeptes gegen Farbvandalismus sind begonnen worden? Welchen Umsetzungsstand haben diese jeweils? (Bitte jede Maßnahme mit Umsetzungsstand und Ergebnissen einzeln darstellen).

Maßnahme 1 – Erhöhung der Aufklärungsquoten für Sachbeschädigungen durch Graffiti

Geschädigte haben die niedrigschwellige Möglichkeit, online oder telefonisch Anzeige bei Sachbeschädigung durch Graffiti zu erstatten. Die Polizei sensibilisiert die Bevölkerung, bei Hinweisen den Notruf 110 zu wählen, um Täter:innen möglichst auf frischer Tat stellen zu können. Im Vergleich zu 2022 ist ein Anstieg von über 300 Fällen in 2023 zu verzeichnen. Dies lässt sich teilweise auf die Bearbeitung der Haldenrückstände zurückführen, aber nicht in Gänze. Ein weiterer Faktor der Zunahme lässt sich durch eine erleichterte Möglichkeit der vereinfachten Anzeigenerstattung (online und Telefon) und Sensibilisierung der Bevölkerung auf Graffiti erklären, sodass das Dunkelfeld minimiert wurde.

Maßnahme 2 – Pädagogischer Ansatz zur Ermöglichung erzieherischer Maßnahmen für jugendliche oder heranwachsende Täter:innen

Es wurden pädagogische Maßnahmen entwickelt, die eine gezielte Antwort auf das Problemfeld „Farbvandalismus“ bieten und im Rahmen von Diversion im Jugendstrafverfahren genutzt werden können. Dazu zählen die Konfliktklärung zwischen beschuldigter und geschädigter Person (Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e. V. [TOA]), die pädagogisch begleitete Ableistung von Arbeitsweisungen (BRIGG e. V. JUS gGmbH, gegebenenfalls TOA) sowie eine Wegweiserberatung in Angebote der offenen Jugendarbeit. Sobald die Polizei/die Staatsanwaltschaft passende Einzelfälle ermittelt, können den jungen Menschen Weisungen zur Widergutmachung (TOA) beziehungsweise zur Ableistung von Arbeitsstunden (Fachstellen für die pädagogische Ableistung von Arbeitsweisungen) auferlegt werden. Der TOA Bremen führt Gespräche mit den geschädigten/beschuldigten Personen durch

mit dem Ziel, einen Ausgleich zu erwirken, um im besten Fall langwierige und kostenintensive zivilrechtliche Verfahren zu vermeiden.

Eine Abfrage im Amt für Soziale Dienste hat für den Berichtszeitraum 2023 bis 2024 ergeben, dass Straftaten im Kontext Farbvandalismus bei der Jugendhilfe im Strafverfahren nur im einstelligen Bereich eingegangen sind. Dem TOA wurden zwei entsprechende Fälle im Jahr 2022 zugewiesen. Diese Fälle wurden erfolgreich im Rahmen eines außergerichtlichen Tatausgleichs bearbeitet.

Maßnahme 3 – Regelmäßige Reinigungsmaßnahmen analog zum Pilotprojekt in Vegesack gegebenenfalls mit Graffiti-täter:innen

Die Ortsämter wurden Anfang 2023 aufgefordert, Örtlichkeiten zu melden, die nicht vom Konzept erfasst sind, aber trotzdem sehr von Graffiti belastet sind. Lediglich Huchting, Burglesum, Hemelingen und die Östliche Vorstadt haben Örtlichkeiten gemeldet. Als einzig geeignete Fläche hatte sich in Huchting der Haltestellenbereich/Straßenbahntrasse herausgestellt. Die Reinigung der verbliebenen gemeldeten Flächen fallen in die Zuständigkeit des Amts für Straßen und Verkehrs beziehungsweise der Landesdenkmalpflege.

Der Verein Hoppenbank (Straffälligenhilfe) hat mit Mitteln der Kooperationsstelle Kriminalprävention (KSKP) Reinigungsmaßnahmen mit interessierten Teilnehmer:innen aus arbeitstherapeutischen Maßnahmen eine Reinigungsaktion im Oktober 2023 dahingehend sehr erfolgreich durchgeführt, dass sich interessierte Straffällige gefunden haben, die einen Einblick in den Maler:innen- und Graffiti-Cleaner:innen-Beruf erhielten und sogar die Chance für eine Ausbildung in Aussicht gestellt wurde. Leider wurden die Flächen unmittelbar wieder neu beschmiert.

Die Finanzierung zur Fortführung in 2024 wurde bewilligt. Als Örtlichkeit wurden die unter Denkmalschutz stehende Brücke vom Präsident-Kennedy-Platz in den Wallanlagen sowie das „Bäckerhäuschen“ ausgewählt. Insgesamt konnten sieben Reinigungs- und Anstrichtermine realisiert werden, die von den Straffälligen und den Passanten sehr positiv bewertet wurden. Für das Jahr 2025 ist eine Kooperation mit der swb/wesernetz vorgesehen. Im Frühjahr beginnend sollen Graffiti an den teils zentral angesiedelten Umspannwerken der wesernetz in Kooperation mit Hoppenbank e. V. entfernt werden.

Maßnahme 4 – Freiburger Modell in mindestens einem Bremer Stadtteil für Privateigentümer:innen

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat den Kontakt mit der Kommune Freiburg zwecks weiteren Erfahrungsaustauschs

aufgenommen und wird diese Erkenntnisse je nach verfügbaren Personalkapazitäten in eigene Prozesse einbringen. Möglichkeiten einer Anschubfinanzierung sind geprüft worden und stehen in Aussicht, sobald eine förderfähige Projektskizze vorliegt.

Maßnahme 5 – Private Hauseigentümer:innen zum Neuabschluss einer Wohngebäudeversicherung mit Zusatz Graffitienschutz zu motivieren

Der Senat bittet die Verbraucherzentrale, Eigentümer:innen im Rahmen der Verbraucherrechtsberatung entsprechend zu motivieren.

Maßnahme 6 – Vereinbarung mit Wohnungsbaugesellschaften, Farbschmierereien innerhalb von zwei Wochen zu beseitigen/unkenntlich zu machen.

Eine entsprechende Vereinbarung betreffend den Bremer Westen wurde vom Senator für Inneres und Sport mit allen vier großen Wohnungsbaugesellschaften am 20. April 2023 öffentlichkeitswirksam vorgestellt. Nach Aussage der Wohnungsbaugesellschaften wird die Vereinbarung gelebt und alle gemeldeten Graffiti an ihren Objekten zeitnah entfernt.

Maßnahme 7 – Zeitnahe Beseitigung von illegalen Graffiti an Gebäuden und Anlagen in öffentlicher Liegenschaft

Für Gebäude im Sondervermögen Immobilien und Technik werden Reinigungsmaßnahmen aus den zugehörigen Bauunterhaltsmitteln finanziert. Immobilien Bremen hat deshalb im Jahr 2023 für den Bauunterhalt des Sondervermögen Immobilien und Technik (SVIT) einen Rahmenvertrag „Graffitientfernung“ ausgeschrieben und im November 2023 vergeben. Hieraus ist Immobilien Bremen für das SVIT abrufberechtigt. Dazu gehören für kleinere Beseitigungen auch die bei Immobilien Bremen beschäftigten und in den Gebäuden der Nutzenende tätigen Hausmeister:innen. Der Fokus des Senats lag bisher auf Immobilien im SVIT.

Maßnahme 8 – Zeitnahe Beseitigung von illegalen Graffiti an städtischen Bauwerken und Anlagen in den Ortsteilen Altstadt und Bahnhofsvorstadt

Das Amt für Straßen und Verkehr lässt kritische Graffiti (radikaler, politischer Hintergrund, Hassbotschaften, sexuelle Diskriminierung und ähnliches) umgehend entfernen. Weitere Haushaltsmittel konnten hierzu noch nicht bereitgestellt werden, da dies zulasten der allgemeinen Erhaltungsmittel ginge, die in erster Linie zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit benötigt werden.

Maßnahme 9 – Halbjährige Beseitigung von illegalen Graffiti und Aufklebern an Abfallbehältern, Ampeln und Lichtmasten, Bänken, Verteilerkästen, Straßenschildern im innerstädtischen Bereich

Die Bremer Stadtreinigung (DBS) lässt die im Besitz befindlichen öffentlichen Abfallbehälter gemäß Dienstleistungsvertrag vom dienstleistenden Unternehmen reinigen. Es wird zudem dazu übergegangen, die öffentlichen Behälter durch speziell beschichtete Behälter auszutauschen beziehungsweise bei zusätzlichen Gestellungen beschichtete Behälter zu implementieren. Die zusätzlichen Kosten der DBS für die Schutzbeschichtung je Behälter belaufen sich auf circa 65 Euro (brutto). Diese Beschichtung soll einerseits Farbschmierereien erschweren und zudem eine leichtere Säuberung ermöglichen.

An Ampel- und Lichtmasten sowie Straßenschilder werden regelmäßig und anlassbezogen zum Beispiel Aufkleber vom Umweltbetrieb Bremen entfernt. Eine Kontrolle mit einem festen Turnus ist aufgrund der sehr begrenzten Haushaltsmittel nicht möglich. Farbvandalismus an Lichtsignalanlagen wird dann umgehend entfernt, wenn er dem Amt für Straßen und Verkehr bekannt ist und dadurch die Funktion beziehungsweise Verkehrssicherheit gefährdet ist oder sie diskriminierend beziehungsweise staatsfeindlich sind.

Maßnahme 10 – Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen, gewerbliche Aufsteller:innen von Multifunktionshäusern zu einer halbjährigen Reinigung beziehungsweise Neuanstrich zu verpflichten

Nach Bewertung des Amts für Straßen und Verkehr dürfen die vorhandenen Nebenbestimmungen der Bescheide lediglich in den technischen Bedingungen angepasst werden. Diese Bedingungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (beispielsweise DIN-Normen). Dies umfasst daher keine Aufnahme von Nebenbestimmungen, die über technische Zusammenhänge hinausgehen. Die rechtliche Prüfung dauert an.

Maßnahme 11 – Durch Graffiti beschädigte Kunstobjekte im öffentlichen Raum zeitnah wieder der Öffentlichkeit präsentieren. Der Senator für Kultur lässt regelmäßig Graffiti an Kunstwerken im öffentlichen Raum entfernen und ist bemüht, dies auch jeweils zeitnah erledigen zu lassen. Ein großer Teil des Geldes aus dem Topf „Restaurierung von Kunstwerken“ geht in die Entfernung von Graffiti und Stickern. Mit den verfügbaren Mitteln werden innerhalb dieses finanziellen Rahmens Kunstwerke in der Stadtgemeinde von Farbvandalismus befreit. Für den steigenden Gesamtbedarf notwendige zusätzliche Mittel konnten dem Kulturressort wegen der Haushaltsnotlage bislang nicht bereitgestellt werden.

Maßnahme 12 – Unterstützung von Projekten in den Stadtteilen zur Jugend-, Kunst- und Kulturförderung.

Der Senator für Inneres und Sport hatte eine Anfrage an die Hochschule für Künste gestellt, die eine Beteiligungsmöglichkeit geprüft hat. Ein Budget, die Künstler der Hochschule für ihre Tätigkeiten zu entlohnen, liegt aber nicht vor. In Kooperation mit dem Sportamt, dem Senator für Kultur sowie den Ortsämtern West und Neustadt wird jedoch aktuell geprüft, ob jeweils ein Projekt zur Bereitstellung von legalen Graffitiflächen in Findorff sowie in der Neustadt aufgesetzt werden kann. Der Senator für Kultur unterstützt generell Kunst- und Kulturprojekte, wie zum Beispiel das Projekt „Junge Bremer Wandmalerei“ von Felix Dreesen. Hierbei werden von privaten Hauseigentümer:innen Wandflächen zur Verfügung gestellt, um diese von verschiedenen Künstlerinnen und Künstlern gestalten zu lassen. Finanziert wird die Initiative mit Projektmitteln „Junge Szene/Subkultur“.

Maßnahme 13 – Identifizierung von öffentlichen Graffitifreiflächen analog des Beschlusses der Stadtbürgerschaft bezüglich Halls of Fame

Im Juli 2022 gab das Amt für Straßen und Verkehr in Kooperation mit dem Ortsamt Hemelingen die Unterführung in der Hannoveraner Straße als offizielle Freimalfläche frei. Der Ort konnte sich schnell etablieren und wird von den Sprayer:innen gut angenommen. Da das ASV Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Bausubstanz angemeldet hat, wird die Freimalfläche zum Ende des Jahres geschlossen.

Im April 2023 eröffnete der Senator für Kultur in Kooperation mit der BSAG, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und dem Beirat Gröpelingen die zweite Freimalfläche für legale Graffitikunst im Stadtgebiet. Die Fläche befindet sich an der Außenwand des neuen BSAG Betriebshofes Gröpelinger Heerstraße 304, Ecke Stapelfeldstraße Basdahler Straße. Die Freimalfläche bietet den Künstler:innen auf rund 300 m² die Möglichkeit, ihre Bilder zu realisieren.

Für das Jahr 2025 wurden 30 000 Euro für die Einrichtung von Freimalflächen bereitgestellt. Der Senator für Kultur und der Senator für Inneres und Sport stehen momentan im Austausch mit Vertreter:innen der Szene, um die Bedarfe und Wünsche zu erheben. In den Gesprächen wurde deutlich, dass die reine Bereitstellung von Malflächen zwar die Szene und deren kreative Entfaltung unterstützen, nicht aber effektiv im Sinne des Konzeptes gegen Farbvandalismus wirken würde. Wie das Beispiel Oldenburg zeigt, ist dafür zusätzlich eine begleitende Jugendarbeit vonnöten, die junge Sprayer:innen einerseits kreativen Freiraum bietet, aber ebenso pädagogisch und „szenegerecht“ die Konsequenzen von illegalem Graffiti aufzeigt. Dafür

müsste eine Kooperation mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und den Stadtteilen angestrebt werden.

Die Erschließung von Freimalflächen gestaltet sich als äußerst schwierig, da die zuständigen Stellen oft große Bedenken äußern, die nur schwer zu zerstreuen sind. Für die entsprechende Bereitstellung von legalen Graffitiwänden im öffentlichen Raum müsste ressortübergreifend der Wille ausgebildet werden, im Sinne des Konzeptes gegen Farbvandalismus Freimalflächen an verschiedenen Orten schaffen zu wollen.

Momentan gibt es entsprechende Gespräche mit der Wirtschaftsförderung Bremen, Immobilien Bremen sowie mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, um in Frage kommende Immobilien beziehungsweise Wände zu identifizieren. Weiter sollen perspektivisch Sportvereine und Kirchengemeinden angesprochen werden, die ebenfalls Wände auf ihren Grundstücken zum Sprayen freigeben könnten.

Maßnahme 14 – Förderung der Graffitikunst durch professionelle Auftragsarbeiten im öffentlichen Raum

Dem Kulturressort konnten 2024 keine zusätzlichen Fördermittel für diese Maßnahme bereitgestellt werden

5. Zu welchen der angekündigten 14 Punkte des Senatskonzeptes gegen Farbvandalismus liegen Erkenntnisse über ihre Wirksamkeit vor? Welche Erkenntnisse liegen jeweils vor?

Mit der Umsetzung des Senatskonzeptes konnte dazu beigetragen werden, Bürger:innen zu sensibilisieren, illegale Farbschmierereien zur Anzeige zu bringen und Anzeigen von Farbvandalismus bei der Polizei niederschwellig abzugeben. Dies kann online oder telefonisch wie auch unter vorheriger Terminabsprache bei einer Dienststelle der Zentralen Anzeigenaufnahme erfolgen (Maßnahme 1).

Das Reinigungsprojekt der Hoppenbank hat Straffälligen interessante Einblicke in den Tätigkeiten einer Maler:in oder der Graffiti-Cleaner:in ermöglicht. Daraus sind Ausbildungsangebote resultiert. Ebenso wurden durch die öffentlichkeitswirksamen Reinigungsmaßnahmen an dem hoch frequentierten Bereich in den Wallanlagen viele Gespräche mit Passant:innen geführt, die durchweg positiv waren und die Bekämpfung des Farbvandalismus bei vielen Menschen präsenter gemacht hat (Maßnahme 3).

Die Vereinbarung mit den Wohnungsbaugesellschaften führt zu einem erhöhten Bewusstsein bei den Verantwortlichen der jeweiligen Wohnobjekte, Farbvandalismus zeitnah zu melden und zu entfernen, um somit zu einem attraktiven Wohnumfeld beizutragen.

Die Möglichkeit, aus einem Rahmenvertrag Aufträge abzurufen, erleichtert und beschleunigt die Umsetzung der Maßnahmen bei Immobilien Bremen (Maßnahme 6).

Der Auftrag eines Schutzlackes etwa an Abfallbehältern oder Kunstwerken im öffentlichen Raum reduziert den Reinigungsaufwand deutlich. Der Farbvandalismus an sich kann jedoch auch nicht verhindert werden (Maßnahmen 9, 11).

6. Sofern einzelne Maßnahmen des Senatskonzepts nicht oder nur teilweise umgesetzt werden konnten:

Die Fragen a) und b) werden gemeinsam beantwortet:

- a) Was ist der jeweilige Grund?
- b) Welche Maßnahmen im Kampf gegen den Farbvandalismus in Bremen wurden aufgrund einer eventuell höheren Dringlichkeit anderer Anliegen des Senats zurückgestellt oder bislang nur teilweise umgesetzt?

Ob das Freiburger Modell eine Option für Bremen ist, wird nach Vorliegen dortiger Erfahrungsberichte und je nach möglichen Personalkapazitäten entschieden (Maßnahme 4).

Die Verkehrs- und Betriebssicherheit der öffentlichen Gebäude des Sondervermögens Infrastruktur und Technik hat Priorität beim Unterhalt der Gebäude. Da die zugehörigen Mittel des Bauunterhalts insgesamt nicht erhöht wurden, wird diesen notwendigen Bauunterhalts-Maßnahmen eine höhere Priorität gegenüber der Graffiti-beseitigung eingeräumt. Tags mit völkerverhetzenden, rassistischen, sexistischen oder ähnlich diskriminierenden Inhalten oder an denkmalgeschützten Gebäuden werden dabei priorisiert. Zudem wurde die Neubeschaffung speziell beschichteter öffentlicher Abfallbehälter für Neuaufstellungen und bei Behältertausch priorisiert, da die Mehrkosten überschaubar sind sowie Farbschmierereien erschwert, der Reinigungsaufwand minimiert und das Allgemeinbild verbessert wird (Maßnahme 7).

Die Umsetzung ist maßgeblich abhängig von den zur Verfügung gestellten Mitteln, die im aktuellen Haushalt nicht bereitgestellt wurden.

Der bestehende Haushalt reicht nicht aus, um alle Kunstwerke in der Stadtgemeinde von Farbvandalismus zu befreien (Maßnahmen 8, 9, 10, 12, 14).

- c) Bis wann sollen die noch nicht begonnenen oder umgesetzten Maßnahmen angegangen werden?

Die weiteren Schritte nach den bereits erfolgten Umsetzungsschritten sind zumeist abhängig von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Die derzeitigen Rahmenbedingungen des Sanierungsprogramms ab 2025 führen dazu, dass Themen wie Verkehrssicherheit und Sanierungserfordernisse generell in der Priorisierung vorangestellt werden müssen. Das Verfahren der Haushaltsaufstellung 2026/2027 bleibt abzuwarten.